



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 23.12.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 42

Seite 199

Inhaltsverzeichnis:

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Zweckverband Heimat.Chiemgau und Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau;
Jahresabschluss 2021

86/22

Vollzug des KommZG;
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kassenzweckverbands im Dienstbezirk des
Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

87/22

Vollzug des KommZG;
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe

88/22

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir leben in einer Zeit, die von Unsicherheit und Ungewissheit geprägt ist. Seit zwei Jahren sind wir alle im Krisenmodus. Angefangen mit der Corona-Pandemie und ihren massiven Auswirkungen auf unseren Alltag, die uns auch zu Jahresbeginn weiter bremsten. Dazu mussten wir mit dem Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine einen weltpolitischen Tiefpunkt hinnehmen, der uns in all seinen Ausprägungen bis heute begleitet.

Seither sind etwa 1.900 Flüchtlinge aus der Ukraine in unsere Region gekommen. Viele Pensionsbetreiber, Ferienwohnungsbetreiber und landwirtschaftliche Familien haben uns Wohnraum vermietet. Im Namen des Landkreises ein herzliches „Vergelt's Gott“ an die vielen Bürger und Ehrenamtlichen, die in dieser Flüchtlingskrise mitgeholfen haben – in welcher Form auch immer. Dieser enorme Akt der Solidarität und Menschlichkeit zeichnet unseren Chiemgau und Rupertiwinkel aus!

Doch auch die Zuströme aus anderen Ländern haben wieder enorm zugenommen – wir sind längst wieder auf dem Niveau der Flüchtlingskrise von 2016. Wir wissen nicht, wie lange wir noch Unterkünfte zur Verfügung haben. Wie wir mit dem Thema Migration weiter umgehen, wird uns deshalb im Jahr 2023 besonders beschäftigen müssen. Die Aussage aus der vergangenen Flüchtlingskrise bringt es auch dieses Mal wieder auf den Punkt: Unsere Herzen sind weit, aber unsere Möglichkeiten sind endlich.

Gerade in Zeiten von hoher Inflation und Energiekrise wird uns bewusst, wie abhängig wir sind. Das müssen wir schnellstmöglich ändern: Mit unserem Masterplan wollen wir die Energieversorgung im Landkreis zukunftsfähig aufstellen. Unabhängig von Vorlieben oder Ideologien wird jede Möglichkeit der regenerativen Energieerzeugung untersucht. Die Diskussion darf dabei nicht lauten: „Entweder - oder, sondern sowohl als auch“! Wir werden sowohl Biomasse, Windenergie, Geothermie, Wasserkraft als auch Photovoltaik brauchen.

Die COVID-19-Krise hat sich im Laufe des Frühjahrs und Sommers aus den vorderen Reihen der Nachrichten zurückgezogen. Gerade deshalb möchte ich nochmals einen besonderen Dank an all diejenigen aussprechen, die in den letzten zwei Jahren der Pandemie Übermenschliches geleistet haben. Nur durch unser konsequentes Handeln und viel Einsatz jedes Einzelnen ist unser Gesundheitssystem unter der Last der Pandemie nicht zusammengebrochen.

Die vielen Krisen machen uns alle müde und die Zeiten sind schwer. Aber: Wenn wir immer wieder auch die Perspektive des Anderen einnehmen, bin ich überzeugt, dass wir die Zukunft meistern werden. Das ist es, was unseren Landkreis ausmacht. Pflegen wir weiter einen respektvollen Umgang miteinander – dazu kann jeder seinen Teil beitragen. Wir halten zusammen!

Ich wünsche Ihnen allen Frieden, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr 2023.

Gottes Segen für unsere Heimat!

Herzlichst, Ihr

Siegfried Walch
Landrat des Landkreises Traunstein

86/22

Az.: 6671-210015-WL

**Zweckverband Heimat.Chiemgau und Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau;
Jahresabschluss 2021**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Heimat.Chiemgau im Zweckverband Heimat.Chiemgau für das Jahr 2021 wurde von der Zweckverbandsversammlung in der Sitzung vom 7. Dezember 2022 festgestellt. Ebenso wurde die notwendige Entlastung erteilt.

Für das Jahr 2021 ergeben sich folgende Feststellungen:

Bilanzsumme: 4.455.946,22 €

Jahresfehlbetrag: 95.815,35 €

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer von der Fa. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Heimat.Chiemgau, Traunstein, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Heimat.Chiemgau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die von der Stadt Traunstein durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung stellt folgendes fest: „Dem Zweckverband wird eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung des Zweckverbands Heimat.Chiemgau bescheinigt.“

Die Jahresabschlüsse und der Lagebericht werden ab 09.01.2023 öffentlich ausgelegt und können im Landratsamt Traunstein, Zimmer A 1.22 eingesehen werden (vgl. § 25 Abs. 4 EBV).

Traunstein, 14.12.2022

Siegfried Walch
Verbandsvorsitzender und Landrat

87/22

Az.: 2.20-0544-220006

Vollzug des KommZG;**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kassenzweckverbands im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein**

Die von der Versammlung des Kassenzweckverbands im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein in der Sitzung am 17.11.2022 beschlossene Änderungssatzung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Kassenzweckverband im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein erlässt gem. Art. 44 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 41 vom 21. Dezember 2001), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Nr. 62 (Gemeinde Marquartstein) und die Nr. 94 (Hallthurmer Moos) neu eingefügt.
2. Die bisherigen laufenden Nrn. 62 mit 92 werden 63 mit 93.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabenstätt, den 08.12.2022

gez.

Gerhard Wirnshofer
Verbandsvorsitzender

Paul Huber
Abteilungsleiter

88/22

Az.: 2.20-0544-220008

Vollzug des KommZG;**Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe**

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.11.2022 beschlossene neue Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe erläßt auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit folgende

Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Achengruppe



§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe".
- 2) Er hat seinen Sitz in Kirchanschöring
- 3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- 4) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 3.500.000,00 €

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Petting, Taching am See, Tittmoning und Waging am See, des Landkreises Traunstein.
- 2) Andere Gemeinden können auf schriftlichen Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufnahmebedingungen setzt die Verbandsversammlung im Einzelfall fest.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, einer Änderung der Verbandssatzung, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring, aus der Gemeinde Petting die Gemeindeteile Aring, Eglsee, Hennhart, Hintergesselberg, Holzack, Kühnhausen, Lemperholzen, Mandlberg, Spöck, Stockach, Vordergesselberg, Zentern, sowie die Grundstücke Petting, Seestr. 46 und 47, aus der Gemeinde Taching die Gemeindeteile Aignsee, Burg, Coloman, Fisching, Furthmühle, Gessenhausen, Haseneck, Haus, Hennhart, Mönchspoint, Steineck, Steingrub, Tengling, Thalwies, Weinberg, Wimpasing und Windschnur, aus der Stadt Tittmoning die Gemeindeteile Abtenham, Allmoning, Ausang, Berg, Biering, Burg, Dandlberg, Deisenberg, Diepling, Elsenloh, Enichham, Esbach, Falting, Feldhub, Froschham, Furth, Furthmühl, Gramsam, Grassach, Großmühlthal, Guggenberg, Gunzenberg, Hainach, Harmoning, Hausmoning, Hechenberg, Helmberg, Herrneich, Himmelreich, Hinterhofen, Hochhaus, Hörzing, Hof, Holzen, Holzhausen, Holz Schnell, Inzing, Kaholz, Kay, Kettenberg, Kirchheim, Kugelthal, Kutterau, Langwied, Lanzing, Ledern, Linerding, Lohen, Mayerhofen, Miesweidach, Mittereich, Moosburg, Moosen, Mooswinkeln, Mühlham, Münichham, Niederstockham, Oberöd, Ollering, Pfaffing, Piesenberg, Ponlach, Ramsdorf, Reit, Roibach, Saag, Salling, Schlabben, Schlichten, Schmerbach, Stackendorf, Steinleich, Tittmoning, Törring, Traßmiething, Untergunzenberg, Unteröd, Walchen, Waldering, Weilham, Wies, Wiesmühl, Wilgering und Wimm und aus der Gemeinde Waging die Gemeindeteile Bicheln, Blindenau, Bucheck, Eichau, Falkenbuch, Hahnbaum, Harmanschlag, Hinterreit, Hirschbuch, Jakobspoint, Jettenleiten, Moos, Nothbicheln, Schnöbling, Schönthal, Seiboldhof, Tettenhausen und Unterschönthal.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe in seinem räumlichen Wirkungskreis eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung, einschließlich der Ortsnetze, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Steuerrechts.
- 3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.
- 4) Der Zweckverband kann auf Grund eines Vertrages auch an Nichtmitglieder Trinkwasser zur Verteilung abgeben (Wassergäste).

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- 1) die Verbandsversammlung
- 2) der Verbandsausschuss
- 3) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind

1. der Verbandsvorsitzende
2. die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden (geborene Verbandsräte)
3. die weiteren Verbandsräte (bestellte Verbandsräte).

2) Die Zahl der weiteren Verbandsräte, die eine Verbandsgemeinde in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem pro Jahr aus den Verbandsanlagen bezogenem Wasser in der jeweiligen Gemeinde, wobei je 34.000 m³ Jahreswasserverbrauch das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Ein Rest von mehr als der Hälfte dieser Summe ergibt das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Liegt der Jahreswasserverbrauch einer Gemeinde unter 34.000 m³ so ist mindestens ein weiterer Verbandsrat zu entsenden. Die Berechnung wird jeweils zu Beginn einer Wahlperiode vorgenommen.

3) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch Ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Mitgliedsgemeinden auch andere Stellvertreter bestellen. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

3) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dieses in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

I.) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt neuer oder den Austritt von Verbandsmitgliedern;
3. die Beschlussfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
4. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung

5. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 6. die Festlegung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 7. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzungen von Entschädigungen;
 9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 10. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 11. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Satzungen für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes;
 12. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- II.) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Ausschuss nach § 15 zuständig ist.

§ 11

Rechtsstellung der Räte

- 1) Die Räte sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten eine Entschädigung und Reisekosten nach der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.

§ 12

Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses gelten die §§ 7 mit 9 entsprechend.

§ 14

Aufgaben des Ausschusses

- I.) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses wahr.
- II.) Der Ausschuss hat
 1. alle Maßnahmen zu beschließen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen und die nicht in die Zuständigkeit der Versammlung oder des Vorsitzenden gehören;
 2. die zur Zuständigkeit der Versammlung gehörenden Gegenstände (§ 8) vorzubereiten;

3. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

III.) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen
- 2) Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt dort den Vorsitz.
- 3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben, soweit nicht der Werkleiter nach der Eigenbetriebssatzung des Verbandes zuständig ist.
- 4) Arbeiter des Zweckverbandes werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- 5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- 7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 18

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendungen.

§ 19

Deckung des Aufwandes - Umlegungsschlüssel

1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern privatrechtliche Entgelte nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

2) Der durch die Wasserpreise, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Jahr der Verlustentstehung im Gebiet der einzelnen Verbandsgemeinden abgenommenen Wassermengen.

§ 20

Kassenverwaltung und Rechnungsprüfung

1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Dieser führt die Kassengeschäfte.

2) Die überörtliche Prüfung des Rechnungswesens, sowie der Kassenführung wird dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zugewiesen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse werden einem privaten Wirtschaftsprüfer übertragen.

§ 21

Bekanntmachungen

1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgaben und die damit zusammenhängende Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 24

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 25

Sicherung der Anlagen

1) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Löschwasser-versorgungsanlagen nach den gültigen DIN und DVGW-Vorschriften. Die Verbandsmitglieder regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine entsprechende Mängelliste ist dem Zweckverband jährlich zu übergeben, die Kosten für die Mängelbeseitigung trägt der Zweckverband.

Die Kosten für neu zu installierende Löschwasserversorgungsanlagen trägt das auftraggebende Verbandsmitglied, insbesondere in neuen Baugebieten, Gewerbegebieten, Neuanlagen aufgrund erhöhter Löschwasseranforderungen usw.

Die Reparatur und der Ersatz von bereits vorhandenen Löschwasserversorgungsanlagen gehen zu Lasten des Zweckverbandes.

Ist das Trinkwasserrohrnetz bzw. sind die Drucksteigerungsanlagen zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen, insbesondere die Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen, insbesondere die Erstellung und Befüllung von Löschwasserteichen und -zisternen sind ausschließlich die Verbandsmitglieder bzw. die Objekteigentümer verantwortlich.

2) Projekte in nicht geförderten Maßnahmenbereichen:

Werden durch die Mitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitung, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu ändern, so sind der Achengruppe die entstandenen Tiefbaukosten zu ersetzen.

3) Projekte in geförderten Maßnahmenbereichen:

Werden durch die Mitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitung, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu ändern, so sind der Achengruppe die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen. Ist die Förderung geringer als die entstandenen Tiefbaukosten, so ist der Gemeindeanteil höchstens in Höhe der entstandenen Tiefbaukosten anzusetzen (vgl. § 25 Punkt 2).

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 16.12.1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Kirchanschöring, 17.11.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

gez.

Hans-Jörg Birner, Verbandsvorsitzender

Paul Huber

Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat